

# **S A T Z U N G**

## **"Werbegemeinschaft Innenstadt Riesa e. V." (WIR e. V.)**

### **§ 1 Name, Satzung und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Werbegemeinschaft Innenstadt Riesa“- im folgenden kurz WIR e. V. genannt. Er hat seinen Sitz in Riesa und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Riesa eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein im Namen den Zusatz „e. V.“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der gemeinsamen Interessen aller Vereinsmitglieder auf dem Gebiet der Werbung für die Innenstadt Riasas, um die Bedeutung der Stadt Riesa als Einkaufsstadt mit überregionaler Ausstrahlung weiter auszubauen und zu festigen. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass der Verein sich für alle Angelegenheiten einsetzt, die geeignet sind, die Attraktivität der Stadt als Einkaufszentrum zu verbessern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Planung und Durchführung von gemeinsamen Aktionen und Werbemaßnahmen aller Art
  - b) Öffentlichkeitsarbeit
  - c) Verhandlungen und Zusammenarbeit mit den Stellen der Stadtverwaltung bzw. Gesellschaften der Stadt Riesa sowie mit anderen für die Planung und Durchführung von Werbemaßnahmen zuständigen Stellen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personen erwerben, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern. Juristische Personen und Handelsgesellschaften erhalten jeweils eine Stimme.
2. Die Erklärung der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftliche Mitteilung ohne Angabe von Gründen.

3. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliedsversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich abgeben kann.  
Es besteht die Möglichkeit der Stimmenübertragung. Die Stimmenübertragung ist nur auf Vereinsmitglieder möglich und schriftlich durch eine Vollmacht nachzuweisen. Die Anzahl der Stimmen für einen Vertreter ist nicht begrenzt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod eines Vereinsmitgliedes, durch Liquidation eines Mitgliedsunternehmens, durch Auflösung von sonstigen Personenzusammenschlüssen. Im Sinne von § 4 Nr. 1 durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.  
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig.  
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss des Mitgliedes kann dieses innerhalb von 4 Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt 4 Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
5. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

## **§ 5 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Beiträge dienen ausschließlich der Förderung des Vereinszweckes nach § 2.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand, mindestens 5 oder 7 Mitglieder, besteht aus einem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer, sowie zwei möglichen Beisitzern.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, den ersten stellvertretenden Vorsitzenden, den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassierer und Schriftführer.

Es vertreten immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein, wobei stets einer der Vereinsvorsitzende sein muss.

3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorsitzende und die Stellvertreter unterliegen auf jedem Fall dem Rotationsprinzip.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

### **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Der Vorstand legt die Tätigkeiten der Werbegemeinschaft fest.  
Zu seinen Obliegenheiten gehören, außer der Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach außen hin.
3. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.  
Die Vorstandsmitglieder sollen schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. (Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes müssen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden.)

### **§ 9 Beirat**

1. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einen Beirat bestellen.
2. Er hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten. Die Mitglieder des Beirates werden bei Bedarf zu den jeweiligen Vorstandssitzungen geladen.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes

- Entlastung und Verweigerung der Entlastung des Vorstandes
  - Wahl vom 1. Kassenprüfer und dessen Stellvertreter
  - Festsetzung der Haushaltplanung und Beitragsordnung
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
  - Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins
  - Beschlussfassung über den Einspruch gegen den Ausschluss aus dem Verein
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind innerhalb von 7 Tagen nach der Ankündigung der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder schriftlichem Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
  3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
  4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§47 ff).
2. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Riesa mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Innenstadt von Riesa verwendet werden muss.

Riesa,

Festgestellt:

.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

## **Beitragsordnung**

Die Mitgliederversammlung der „Werbegemeinschaft Innenstadt Riesa e. V.“ beschließt folgende Beitragsordnung:

1. Betriebe und Händler 120 € / Jahr  
Privatpersonen 12 € / Jahr
2. Eine anteilige Reduzierung des Beitrages für Betriebe und Einrichtungen, welche im laufenden Jahr ein- bzw. austreten, erfolgt nicht.
3. Der Beitrag ist von allen Mitgliedern bis 31.01. eines jeden Jahres zu entrichten. Im Lastschriftverfahren ist auch eine monatliche Zahlung in 12 Beträgen a 10 € möglich.
4. Die Mitglieder erhalten über die Beitragshöhe eine gesonderte Rechnung.

Riesa, 10.02.2011

Schriftführer:

**Beitrittserklärung zur Werbegemeinschaft WIR e.V. Riesa:**

Mit meiner (unserer) Unterschrift erwerbe(n) ich (wir) die Mitgliedschaft in der „Werbegemeinschaft Innenstadt Riesa e. V“.

Ich (wir) verpflichten uns die Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung zum vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen.

Die mir (uns) gleichzeitig ausgehändigten Satzungsbestimmungen mit der Beitragsordnung erkenne(n) ich (wir) an.

Firma:

Anschrift:

Telefon/ Fax:

Beschäftigte:

zum Zeitpunkt der Beitrittserklärung:

.....  
Ort, Datum

.....  
Stempel, Unterschrift

**Einzugsermächtigung:**

Ich (wir) erkläre(n) mich (uns) einverstanden, dass mit sofortiger Wirkung bis auf Widerruf, der Jahresbeitrag für die „Werbegemeinschaft Innenstadt Riesa e. V“ von meinem (unserem) Bankkonto abgebucht werden kann.

Konto-Nr.:

Bank:

Bankleitzahl:

.....  
Ort, Datum

.....  
Stempel, Unterschrift